

Bell Laboratories Netherlands B.V.
De Cuserstraat 93
1081 CN Amsterdam
Niederlande

BMK - V/5 (Chemiepolitik und Biozide)
biozide@bmk.gv.at

Mag. Katharina Furtmüller
Sachbearbeiterin

KATHARINA.FURTMUELLER@BMK.GV.AT
+43 1 71162 612355
Stubenbastei 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2024-0.314.551

Wien, 25. April 2024

Gegenstand: Geringfügige Änderung der Zulassung gemäß Art. 50 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 iVm Art. 7 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 des Biozidproduktes „Solo Blox“

Bescheid

Über den von der Firma Bell Laboratories Netherlands B.V., De Cuserstraat 93, 1081 CN Amsterdam, Niederlande (im Folgenden „Antragstellerin“) am 25. Oktober 2021 im Register für Biozidprodukte (R4BP) eingebrachten Antrag mit der R4BP-Case Nr. BC-PT071066-14 auf geringfügige Änderung einer Zulassung gemäß Art. 50 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (im Folgenden „BiozidVO“) iVm der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 über Änderungen von zugelassenen Biozidprodukten (im Folgenden „VO 354/2013“) ergeht durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als zuständige Behörde nach § 3 Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 idgF (im Folgenden „BiozidprodukteG“) folgender

Spruch

Gemäß Art. 50 Abs. 2 der BiozidVO iVm Art. 7 der VO 354/2013 wird der Bescheid GZ 2020-0.326.491 vom 28. Mai 2020 iVm Bescheid GZ 2022-0.579.209 vom 11. August 2022 für das Biozidprodukt

Solo Blox

mit folgenden Handelsnamen und der Zulassungsnummer:

Solo Blox

AT-0010271-0000

Jaguar Blox

im Bescheid und in Anlage 1 wie folgt abgeändert:

- Die in Anlage 1 unter Punkt 1.3. genannte Adresse des Herstellers des Biozidproduktes und der Standort der Produktionsstätte des Biozidproduktes wird geändert zu:
6551 N Towne Rd
WI 53598 Windsor
Vereinigte Staaten
- Die in Anlage 1 unter Punkt 4.1., 4.2. und 4.3. festgelegten Verpackungsgrößen werden geändert zu:
Blöcke zu 5 g, 10 g, 15 g, 20 g, 28 g, 50 g, 100 g, 150 g und 200 g in Kübeln aus hochdichtem Polyethylen (HDPE), Kartons, Spanplattenboxen oder Polyethylen-Kunststoffbeuteln mit Ziploc-Verschluss - 3 bis 25 kg
- Es werden folgende weitere Handelsnamen hinzugefügt:
Solo Super Size Blox
Jaguar Super Size Blox
Final Blox
Final Super Size Blox

Das Biozidprodukt enthält nun folgende Handelsnamen und Zulassungsnummer:

Solo Blox

Jaguar Blox

Solo Super Size Blox

AT-0010271-0000

Jaguar Super Size Blox

Final Blox

Final Super Size Blox

Die Anlage 1 zum Bescheid GZ 2022-0.579.209 vom 11. August 2022 wird durch die Anlage 1 des gegenständlichen Bescheides ersetzt.

Die Anlage 1a zum Bescheid GZ 2020-0.326.491 vom 28. Mai 2020 wird aufgehoben. Die genaue Zusammensetzung des Biozidproduktes ist der Behörde bekannt.

Alle sonstigen Auflagen und Bedingungen sowie Anwendungsbestimmungen des Zulassungsbescheides GZ 2020-0.326.491 vom 28. Mai 2020 iVm Bescheid GZ 2022-0.579.209 vom 11. August 2022 bleiben unverändert.

Gleichzeitig wird die obbeschriebene Änderung in das gemäß § 6 BiozidprodukteG im Namen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei der Umweltbundesamt GmbH geführte Biozidprodukte-Verzeichnis aufgenommen.

Verpackungen dieses Biozidproduktes in der Form und Aufmachung und mit der Kennzeichnung, die vor Datum dieses Bescheides verwendet worden sind, dürfen gemäß Art. 52 BiozidVO noch für 180 Tage nach Datum dieses Bescheides auf dem Markt bereitgestellt und weitere 180 Tage verwendet werden.

Begründung

Am 25. Oktober 2021 hat die Antragstellerin einen Antrag auf geringfügige Änderung der Zulassung gemäß Art. 50 Abs. 2 der BiozidVO iVm Art. 7 der VO 354/2013 für das Biozidprodukt „Solo Blox“ im Register für Biozidprodukte (R4BP-Case Nr. BC-PT071066-14) eingebracht. Die gemäß § 11 BiozidprodukteG iVm der BiozidprodukteG-GebührentarifV 2014 idgF vorgeschriebenen Gebühren wurden entrichtet. Der Antrag wurde daraufhin vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie am 23. November 2021 angenommen.

Die Antragstellerin hat mit dem Antrag alle erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung der beantragten Änderung vorgelegt. Daraus resultierend konnten die im Spruch festgesetzten Änderungen durchgeführt werden.

Da dem Antrag vollinhaltlich stattgegeben wurde, konnte von der Einräumung des Parteihörs abgesehen werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Zudem hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Für die Bundesministerin:

Mag.Dr. Thomas Jakl

1 Anlage